

Stellungnahme des Gemeinderats zur Motion David Moor und Kons. betreffend Winterdienst auf der Allmend vor privaten Liegen- schaften

1. Wortlaut der eingereichten Motion

Am 18. Dezember 2024 wurde dem Einwohnerrat folgende Motion schriftlich eingereicht:

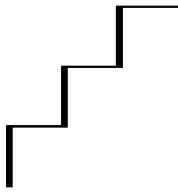
Wortlaut:

«Diese Woche beschloss der Grosse Rat mit grossem Mehr, dass in Basel ab kommenden Wintersaison neu der Staat für den gesamten Winterdienst auf der Allmend – also auch für die Schneeräumung/das Pfaden auf Trottoirs vor Privatliegenschaften – verantwortlich ist. Somit wird ab Herbst 2025 die Haftung der Basler Liegenschaftseigentümer bei allfälligen Unfällen wegen nicht oder nur ungenügend geräumter/gepfadeter Trottoirs obsolet.

Auch für Riehen stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, inwieweit es noch angebracht ist, die rechtliche Verantwortung inklusive Haftung für den Zustand der Allmend weiterhin an Private zu delegieren und Nichtbefolgen gar mit Busse oder Haft zu ahnden. Die entsprechenden Bestimmungen im «Reglement über die Strassenreinigung in der Gemeinde Riehen» (RiE 727.200) vom 22. November 1967 scheinen objektiv betrachtet ziemlich aus der Zeit gefallen, stammen sie doch aus einer Vergangenheit, in welcher weniger Zeit mit Arbeitspendeln verbracht wurde und in der Regel eine Person pro Familie daheimblieb und den Haushalt besorgte bzw. zu Hause und Garten schaute.

Die Unterzeichner und Unterzeichnerinnen sind der Ansicht, dass spätestens nach Basel auch Riehen die Verantwortung für den ganzjährigen Zustand seiner Allmend übernehmen soll, wobei hier explizit bloss eine untergeordnete Rolle (letztlich definiert durch Aufwand und Ertrag) spielt, ob der Winterdienst inskünftig von den Werkdiensten ausgeübt wird und/oder entsprechende Aufträge beispielsweise ans lokale Gewerbe vergeben werden können.

Daher beantragen die Unterzeichner und Unterzeichnerinnen eine Vorlage des Gemeinderats zwecks Übergang der Verantwortung eines angemessenen Winterdienstes auf der gesamten kommunalen Allmend an die Gemeinde (und anschliessender Anpassung des Reglements RiE 727.200) oder zumindest ersatzloser Streichung der Überwälzung dieser Pflicht und Haftung auf die privaten Anstösser, Anstösserinnen, Eigentümer und Eigentümerinnen.»



Seite 2

sig. David Moor
Simon Bochsler
Noëmi Crain Merz
Susanne Fisch
Edibe Gölgei
Priska Keller
Martin Leschhorn Strebel

Daniel Lorenz
Noé Pollheimer
Regina Rahmen
Zubaida Syed
Paul Spring
Denise Wallace

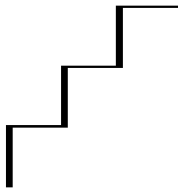
2. Stellungnahme zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

Gemäss § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Einwohnerrats Riehen kann der Gemeinderat Riehen mit einer Motion verpflichtet werden, dem Einwohnerrat eine Vorlage zu einem Geschäft zu unterbreiten, das in die Zuständigkeit des Einwohnerrats fällt. Eine beim Ratsdienst fristgerecht eingereichte Motion wird zusammen mit der Stellungnahme des Gemeinderats für die übernächste Einwohnerratssitzung traktandiert. Der Einwohnerrat entscheidet über die Überweisung der Motion. Er kann sie auch als Anzug überweisen.

Die Motion verlangt vom Gemeinderat, dem Einwohnerrat eine Vorlage zu unterbreiten, mit welcher der Winterdienst auf Trottoirs bzw. Randzonen von Strassen, welche heute gemäss Reglement über die Strassenreinigung in der Gemeinde Riehen von den Eigentümerinnen und Eigentümer der angrenzenden Grundstücke zu leisten ist, auf die Gemeinde übertragen wird. Das Ziel der Motion ist, dass der Winterdienst für die gesamte kommunale Allmend Aufgabe der Gemeinde ist. Eine solche Regelung kann in eine Ordnung aufgenommen werden und liegt damit in der Zuständigkeit des Einwohnerrats. Sie kann damit Gegenstand einer Motion sein.

Gegen das Anliegen der Motion spricht zur Zeit noch § 161 Abs. 2 Bau- und Planungsgesetz. Mit dieser Bestimmung werden die privaten Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer ebenfalls zur Schneeräumung und Glatteisbekämpfung auf den Trottoirs verpflichtet. Diese Bestimmung wurde jedoch mit Beschluss des Grossen Rats vom 11. Dezember 2024 revidiert. Gemäss der neuen Fassung fällt der Winterdienst der privaten Grundeigentümerinnen und -eigentümer weg. Gleichzeitig wird den Gemeinden die Schneeräumung und Glatteisbekämpfung auf den Trottoirs an Kantonsstrassen innerhalb des Baugebiets übertragen. Die neue Bestimmung ist noch nicht in Kraft und der Regierungsrat hat auch noch nicht über den Zeitpunkt des Inkrafttretens entschieden. Die Aufhebung des Winterdiensts der Privaten in Riehen müssten damit so ausgestaltet werden, dass sie erst nach Inkrafttreten der neuen kantonalen Regelung in Kraft tritt. Das ist aber ohne weiteres möglich. Gegen das Anliegen der Motion spricht damit auch kein höherrangiges Recht wie kantonales Recht oder Bundesrecht.

Die Motion ist somit **rechtlich zulässig**.



3. Stellungnahme des Gemeinderats zum Inhalt der Motion

3.1 Mit der Neufassung von § 161 Bas. 2 Bau- und Planungsgesetz werden die Gemeinden zur Schneeräumung und zur Glatteibekämpfung auf den Trottoirs an Kantonsstrassen innerhalb des Baugebiets verpflichtet. Diese neue Bestimmung wurde dem Gemeinderat zur Vernehmlassung unterbreitet. Der Gemeinderat war mit der neuen Bestimmung einverstanden, da die Gemeinden weiterhin die Möglichkeit haben, den Winterdienst autonom zu regeln. Gemäss dem revidierten § 161 Abs. 2 Bau- und Planungsgesetz können sie die Schneeräumung und Glatteibekämpfung auf den Trottoirs durch Gemeindereglement sowohl an den Gemeindestrassen als auch an den Kantonsstrassen den Anstösserinnen und Anstösser überbinden. Aus folgenden Gründen ist der Gemeinderat der Ansicht, dass diese Aufgabe weiterhin bei den Anstösserinnen und Anstösser bleiben sollte:

Die Gemeinde verfügt über rund 70 km Trottoirs. Es ist der Gemeinde Riehen nicht möglich bzw. zumutbar, die notwendigen Ressourcen auf Abruf zur Verfügung zu halten, um diese Trottoirs innert weniger Stunden von Schnee und Glatteis zu räumen. Eine rasche Schnee- und Eisräumung ist nur mit der aktuellen Regelung mit Verantwortung bei den Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer realisierbar. Wie nachfolgend dargelegt wird, wäre der Winterdienst auf den Trottoirs zudem mit beträchtlichen Investitionen und wiederkehrenden Kosten für die Gemeinde verbunden.

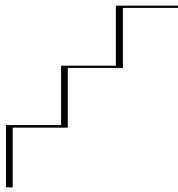
Der Gemeinderat beabsichtigt deshalb, nach Rechtskraft der neuen Bestimmung den Winterdienst auch für die Trottoirs von Kantonsstrassen den Eigentümerinnen und Eigentümern der angrenzenden Liegenschaften zu überbinden, damit auf dem Gemeindegebiet keine unterschiedlichen Pflichten der Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer entstehen, je nachdem, ob ihre Liegenschaften an einer Gemeinde- oder einer Kantonsstrasse liegen. Mit dieser Regelung entstehen der Gemeinde durch die Lastenverschiebung beim Winterdienst auf den Trottoirs an Kantonsstrassen keinen Kosten, womit sich auch die Frage nach einer Entschädigungszahlung des Kantons erübrigt.

3.2 Winterdienst

Für die Qualität des Winterdienstes sind drei Faktoren entscheidend:

- Welcher Reinigungsstandard wird angestrebt?
- Wie lange dauert es, bis nach Ende eines Winterereignisses (Schneefall und/oder Eisbildung) die Trottoirs geräumt sind?
- Um welche Zeit am Morgen sind die Trottoirs geräumt, wenn es nachts schneit oder gefriert?

Als Grundlage wird die Ausgangslage Basel-Stadt verwendet:



Hinsichtlich des Reinigungsstandards wird in Basel-Stadt von einer Schwarzräumung ausgegangen: die Trottoirs sollen nach der Räumung auf einem Streifen von mindestens einem Meter vollkommen schnee- und eisfrei sein. Folgende zeitlichen Ziele wurden gesetzt:

- Tagsüber sind bei einem Winterdienstereignis die Trottoirs innerhalb von fünf Stunden nach Ende des Ereignisses geräumt.
- Bei einem nächtlichen Ereignis wird morgens um sieben Uhr mit der Räumung begonnen.

Die Zeitangaben gelten für ein durchschnittliches Winterereignis. Sie können nicht eingehalten werden, wenn sehr viel Schnee fällt oder nasser Schnee sehr schnell gefriert. Zudem gilt der Vorbehalt, dass bei langanhaltendem Winterwetter die Werkdienste nicht in der Lage sind, die geforderten Zeiten einzuhalten. Dies gilt auch für Strassen und Plätze. Grund dafür sind die gesetzlich vorgeschriebenen Ruhezeiten. Bei länger andauernden Winterdiensteseinsätzen (Glatteis/Schneefall) nimmt die Leistungsfähigkeit mit zunehmender Dauer ab. Für die Räumung der Strassen sind die Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS) massgebend. Danach wird das Strassennetz in drei Dringlichkeitsstufen eingeteilt, wobei die Stufe 1 innerhalb von drei Stunden nach Ende des Schneefalls, die Stufe 2 innerhalb von weiteren vier Stunden und die Stufe 3 innerhalb von weiteren sechs Stunden zu räumen ist. Nach diesen Vorgaben kann es also bis zu 13 Stunden dauern, bis das gesamte Strassennetz nach Ende eines Ereignisses geräumt ist.

3.3 Kosten / Aufwand

Die Kosten werden durch die Räumgeschwindigkeit beeinflusst; je schneller nach einem Ereignis geräumt werden soll, desto mehr Personal und Maschinen müssen eingesetzt werden. Da in der aktuellen Winterdienstplanung bereits neun Fahrzeuge und der Grossteil des Personals in Bereitschaft sind und keine weiteren Fahrzeuge bei den Werkdiensten vorhanden sind, die für diesen Zweck eingesetzt werden könnten, müssten für eine Umsetzung vier Fahrzeuge ersetzt bzw. neu angeschafft und zusätzlich rund 14 externe Mitarbeitende für die Räumungen von Hand eingesetzt werden.

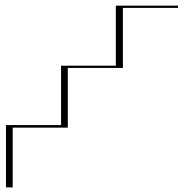
Die Kosten für ein solches Fahrzeug, das gemäss Nachhaltigkeitsstrategie als Elektrofahrzeug beschafft werden müsste, würden sich auf ca. 300 TCHF belaufen. Bei den Fahrzeugen würde es sich um Spezialfahrzeuge handeln, die aufgrund ihrer Bauweise (Breite, Leistung und Gewicht) in der Lage sind, das Trottoir zu befahren. Ausserdem werden diese Fahrzeuge so ausgewählt, dass sie das ganze Jahr über für andere Arbeiten in den Werkdiensten eingesetzt werden können.

Kostenschätzung (+20%) Ersatz- Neubeschaffung E-Kleinfahrzeuge

Ersatz eines bestehenden Kleinfahrzeug

- | | |
|---|-------------|
| - Neu mit E-Antrieb nicht winterdiensttauglich (pro Stück) | 80'000,- |
| o Ersatz von vier Fahrzeugen | 320'000,- |
| - Neu mit E-Antrieb winterdiensttauglich / multifunktional einsetzbar | 300'000,- |
| o Ersatz- Neubeschaffung von vier Fahrzeugen | 1'200'000,- |

Mehrkosten für vier Fahrzeuge winterdiensttauglich / multifunktional einsetzbar 880'000,-



Seite 5

Zu berücksichtigen ist auch, dass Fahrzeuge, die im Winterdienst eingesetzt werden, einem höheren Verschleiss unterliegen und schneller ersetzt werden müssen. Für die Umsetzung des Winterdienstes würden in Anlehnung an die Grundlagen der Ausarbeitung von Basel-Stadt jährliche Kosten von ca. 120'000 CHF entstehen. In der aktuellen Kostenschätzung sind Anpassungsarbeiten im Bereich der Signalisation (Versetzen der Strassenschilder, damit die Trottoirs maschinell geräumt werden können) und eine allfällige Erweiterung der Lagerhaltung für Streumittel nicht berücksichtigt.

3.4 Umsetzung / Ökologie

Da die Räumung der Trottoirs durch Private weitgehend manuell erfolgt und in den meisten Fällen keine Anfahrtswege für die Räumenden und die Fahrzeuge anfallen, kann hier von einer ökologischeren Umsetzung des Winterdienstes ausgegangen werden. Aufgrund der Häufigkeit solcher Ereignisse (Schnee 5.5 / Eistage 4.5 im 10-Jahres Ø) und der Dauer bis zur Räumung der Trottoirs nach einem Ereignis sowie unter Berücksichtigung des ungünstigen Kosten-Nutzen-Verhältnisses sollte von einer Umsetzung durch die öffentliche Hand abgesehen werden.

4. Antrag

Der Gemeinderat beantragt, die Motion nicht zu überweisen.

Riehen, 4. Februar 2025

Gemeinderat Riehen

Die Präsidentin:

Christine Kaufmann

Der Generalsekretär:

Patrick Breitenstein